

# Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen

vom 22. April 2002

(Fassung vom 10. Mai 2004)

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf §§ 5 und 9 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997, § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Fassung vom 28. November 1996) und § 19 lit. a der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck

Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.

### § 2 Bezügerkreis

<sup>1</sup> Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Binningen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden kann.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B.

<sup>3</sup> Voraussetzung für Schweizerinnen und Schweizer sowie für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C ist die 2-jährige Wohnsitznahme im Kanton.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B müssen mindestens 2 Jahre in der Gemeinde Binningen Wohnsitz haben.

### § 3 Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem 1.1. des Jahres, sofern bis zum 31.3. die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingereichten vollständigen Unterlagen vorliegen, und dauert bis zum 31.12. Bei späterer Anmeldung entsteht der Anspruch ab dem 1. des Folgemonats. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel vierteljährlich.

<sup>3</sup> Die Zusicherung erfolgt für eine Anspruchsperiode, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.

<sup>4</sup> Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrags. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung des Mietzinsbeitrags verzichtet werden. Als

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. April 2002

geringfügig gelten Änderungen der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, wenn die Neuberechnung des Mietzinsbeitrags im Vergleich zur alten Berechnung eine Differenz von höchstens Fr. 20.-- pro Monat ergibt.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit entscheidet im Rahmen dieses Reglementes über die Gesuche, berechnet die Höhe der Leistungen und erlässt die entsprechende Verfügung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der in Abs. 1 genannten Abteilung über Härtefälle.

## **II. Anspruchsvoraussetzungen**

#### **§ 5 Subsidiarität**

Mietzinsbeiträge nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, wenn belegt ist, dass die Antragsstellerinnen und Antragssteller ihren Anspruch auf Leistungen aus anderen Sozialversicherungen geltend gemacht haben.

#### **§ 6 Einkommenshöchstgrenze**

Das Einkommen darf die Einkommenshöchstgrenze der Antragsstellerinnen und Antragssteller nicht übersteigen. Diese setzt sich zusammen aus der massgebenden Höhe des Lebensbedarfs gemäss § 11 lit. b. und der massgebenden Höchstmiete gemäss § 9.

#### **§ 7 Vermögenshöchstgrenze**

Das Reinvermögen darf bei Alleinstehenden CHF 25'000 bei Ehepaaren CHF 40'000 nicht übersteigen. Das Kindsvermögen wird dabei nur berücksichtigt, soweit ihm von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller in den letzten 10 Jahren Werte zugeflossen sind. Der Einbezug dieser Vermögenswerte erfolgt analog den Berechnungen für die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.

#### **§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse**

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen oder Bewohner nicht um mehr als 1 übersteigt.

#### **§ 9 Höchstmiete pro Monat und Haushalt**

Für die Berechnung des Mietzinsbeitrags wird die Nettomiete bis zu den nachstehend aufgeführten Höchstbeträgen angerechnet:

|                           |     |       |
|---------------------------|-----|-------|
| a) 1-Personen-Haushalt    | CHF | 1'190 |
| b) 2-Personen-Haushalt    | CHF | 1'270 |
| c) 3-Personen-Haushalt    | CHF | 1'440 |
| d) 4-Personen-Haushalt    | CHF | 1'700 |
| e) ab 5-Personen-Haushalt | CHF | 2'030 |

### III. Berechnungsgrundlagen

#### § 10 Einkommen

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.

<sup>2</sup> Als Einkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienvergünstigungen für die Krankenpflegeversicherung und weitere Einkünfte.

#### § 11 Anrechenbare Ausgaben

Als anrechenbare Ausgaben gelten:

a) im Maximum die Nettomiete gemäss § 9 zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten.

b) der massgebende Lebensbedarf pro Monat für: <sup>2</sup>

|                             |     |       |
|-----------------------------|-----|-------|
| 1. Rentner und Rentnerinnen | CHF | 1'405 |
| 2. Rentnerehepaare          | CHF | 2'110 |
| 3. Alleinerziehende mit     |     |       |
| 1 Kind                      | CHF | 2'040 |
| 2 Kindern                   | CHF | 2'485 |
| 3 Kindern                   | CHF | 2'850 |
| 4 Kindern                   | CHF | 3'195 |
| pro weiteres Kind           | CHF | 335   |
| 4. Ehepaare mit             |     |       |
| 1 Kind                      | CHF | 2'485 |
| 2 Kindern                   | CHF | 2'850 |
| 3 Kindern                   | CHF | 3'195 |
| 4 Kindern                   | CHF | 3'530 |
| pro weiteres Kind           | CHF | 335   |

Diese Pauschalbeträge umfassen alle allgemeinen Lebenshaltungskosten.

c) die kantonalen Durchschnittsprämien für die Grundversicherung der Krankenkassen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen. <sup>3</sup>

d) die ausgewiesenen Betreuungskosten pro Kind bis zu einem Maximalbetrag von CHF 360.00 pro Monat. <sup>4</sup>

#### § 12 Berechnungsformel und Auszahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 10 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 11 und darf die angerechnete Nettomiete gemäss § 9 nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Der Mietzinsbeitrag wird quartalsweise ausgerichtet.

<sup>3</sup> Mietzinsbeiträge unter CHF 60 pro Quartal werden nicht ausgerichtet.

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

<sup>4</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. April 2002.

<sup>4</sup> Mietzinsbeiträge von weniger als CHF 100.-- pro Quartal werden für die gesamte Anspruchsperiode mit einer Zahlung ausgerichtet.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 13 Anpassungen

Die Anpassung der in den §§ 7, 9 und 11 aufgeführten Beträge erfolgt durch den Einwohnerrat.

### § 14 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

### § 15 Unrechtmässiger Bezug

Bezügerinnen und Bezüger haben Mietzinsbeiträge, die sie durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch andere Weise unrechtmässig erwirkt haben, zurückzuerstatten.

### § 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement hebt den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1948 betreffend Ausrichtung einer Zusatzrente, den Beschluss des Einwohnerrats vom 11. Mai 1995 betreffend definitive Einführung der erweiterten Zusatzrente, die Ausführungsbestimmungen der Vormundschaftsbehörde zur erweiterten Zusatzrente vom 31. Mai 1995 sowie das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Binningen vom 19. Januar 1998 auf.

### § 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. April 2002 in Kraft gesetzt.<sup>1</sup>

Binningen, 22. April 2002

Einwohnerrat Binningen  
die Präsidentin: Anne Mati  
der Verwalter: Bruno Gehrig

<sup>1</sup> Von der kantonalen Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 11. Juni 2002 mit Entscheid Nr. 130 mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 3 sowie 11 lit.c genehmigt.